Protokoll

zu der am Dienstag, den 21. März 2017 um 19 Uhr 00 im Gemeindesitzungssaal abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:
Bgm. Friedl Werner
Vizebgm. Michitsch Robert
GV Mag. Ziniel Harald
GV Hauptmann Gerhard
GV Pamer Erich
GV Meixner Johannes
GV Drescher Maria
GR Brandl Martina
GR Farkas Gertrude
GR Schneemayer Erich
GR Ing. Hofer Wolfgang
GR Ing. Muth Helmut
GR Mostböck Augustine
GR Zechmeister Kurt
GR Macher Rainer
GR Meixner Günther
GR Ing. Falb-Meixner Werner
GR Schneemayer Silvia (ab 19 Uhr 20)
GR Schicker Christoph
GR Pamer Martin

Nicht anwesend und entschuldigt:
GR Horvath Petra

Weiters anwesend:
OAR Köstner Helmut als Protokollführer und einige Gastzuhörer

Der Vorsitzende Werner Friedl begrüßt die erschienenen Damen und Herren Gemeinderäte, stellt die ordnungsgem. Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19 Uhr 00. Als Protokollfertiger werden GV Pamer Erich und GR Zechmeister Kurt bestellt.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister den Antrag auf Aufnahme eines weiteren TOP:

TOP 13: Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 21. März 2017

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Tagesordnung

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der GR-Sitzung vom 14.12.2016

TOP 2: Verordnung über Freigabe des Aufschließungsgebietes „Curial Leithafeld“ (Grst. 1781/58, 1781/59, 1781/60 und 1781/61)

TOP 3: Baugebiet „Curial Leithafeld" – Festlegung der Straßenbezeichnung

TOP 4: Haidovitsch Matthias, Leithaspitz – Ansuchen um Wohnung für „betreubares Wohnen"

TOP 5: Kreisverkehr Zurndorf – Vereinbarung zwischen Land und Gemeinde

TOP 6: Verkehrskonzept Parndorfer Platte/Schotterabbau – Beschluss einer Absichtserklärung

TOP 7: Dienstbarkeitsvertrag zwischen Netz Burgenland und Gemeinde (Grst. 3244 u. 3572/1)

TOP 8: Dienstbarkeitsvertrag zwischen Netz Burgenland und Gemeinde (Grst. 2623 u. 2753)

TOP 9: Neubeschluss der Verordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

TOP 10: Neubeschluss der Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

TOP 11: Neubeschluss der Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

TOP 12: Neubeschluss der Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren

TOP 13: Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 21.3.2017

TOP 14: RA für das Finanzjahr 2016

TOP 15: Allfälliges

Verhandlungen und Beschlüsse:

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der GR-Sitzung vom 14.12.2016

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 14. 12. 2016 wird einstimmig genehmigt. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

TOP 2: Verordnung über Freigabe des Aufschließungsgebietes „Curial Leithafeld" (Grst. 1781/58, 1781/59, 1781/60 und 1781/61)

Der Bürgermeister berichtet, dass infolge der Nachfrage die Verwendung eines Teilbereiches des Aufschließungsgebietes „Curial Leithafeld", Grundstücke 1781/58, 1781/59, 1781/60 und 1781/61 als Baugebiet notwendig erscheint und die widmungsgemäße Verwendung dieses Teilbereiches zulässig ist, da die Erschließung durch Straßen und Versorgungseinrichtungen gesichert ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung der nachstehend angeführten

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 21. März 2017, Zahl: 031-2/1-2017, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Curial Leithafeld", Grundstücke 1781/58, 1781/59, 1781/60 und 1781/61, KG Zurndorf, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

TOP 3: Baugebiet „Curial Leithafeld" – Festlegung der Straßenbezeichnung

Der Bürgermeister erklärt, dass für das neue Baugebiet „Curial Leithafeld" eine Straßenbezeichnung festgelegt werden muss. Er schlägt die Straßenbezeichnung „ Am Leithafeld" vor.

GV Meixner Johannes und GR Brandl Martina schlagen die Bezeichnung „Leithafeld" vor.

Nach kurzer Diskussion wird über die Vorschläge abgestimmt:

Für den Vorschlag „Am Leithafeld" stimmen 21 Gemeinderäte, womit die Straßenbezeichnung „Am Leithafeld" einstimmig beschlossen wird.

TOP 4: Haidovitsch Matthias, Leithaspitz – Ansuchen um Wohnung für „betreubares Wohnen"

Bürgermeister Friedl Werner verliest das Ansuchen von Hrn. Haidovitsch Matthias, Zurndorf, betreffend die Anmietung der Wohnung Nr. 5 für „betreubares Wohnen" in Zurndorf.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wohnung Nr. 5 des „betreubaren Wohnens", Hans Hinkelweg an Haidovitsch Matthias, Zurndorf, Leithaspitz zu vermieten. Eine entsprechende Mitteilung ergeht an die OSG, die auch dem Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Mieter beitreten wird.

Der Bürgermeister bringt dem GR ein Schreiben der OSG zur Kenntnis, in welchem der Vormieter Ohajsky schriftlich mitteilt, dass er die Wohnung nicht übernehmen wird.

TOP 5: Kreisverkehr Zurndorf – Vereinbarung zwischen Land und Gemeinde

Der Bürgermeister informiert den GV über die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Marktgemeinde Zurndorf betreffend die Kostentragung für Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen für den geplanten Kreisverkehr im Ortseinfahrtsbereich von Zurndorf.

Seitens der Gemeinde wären nachfolgend angeführte Errichtungskosten zu übernehmen:

- Erstellung Beleuchtungsprojekt
- Für das Projekt notwendige Grundeinlöse
- 25% der Kosten für Errichtung der Kreisfahrbahn, der Mittelinsel, des neuen Fahrstreifen, des neuen Fahrbahnteilers, der Straßenböschung, der Entwässerungseinrichtungen sowie des Abtrags der bestehenden Straßenanlage
- 100 % der Kosten für straßenbauliche Maßnahmen auf Gemeindestraßen, Deckschicht der neuen bzw. veränderten Gehwege und die Neuerrichtung bzw. Adaptierung der Straßenbeleuchtung

Seitens der Gemeinde wären nachstehend angeführte Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen:

- Erhaltung der Gemeindestraßen und Gehwege
- Erhaltung der Grünfläche des Kreisverkehrs und Fahrbahnteilers
- Erhaltung der gesamten Straßenbeleuchtung

Auf Anfrage von GV Meixner erklärt der Bürgermeister, dass sich die geschätzten Gesamtkosten des Kreisverkehrs auf ca. 400.000,00 € belaufen werden.

Auf eine Anfrage von GR Schicker betreffend des Geh- und Radweges zum Sportplatz erklärt der Bürgermeister, dass dieser Weg im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs saniert wird. Der Bürgermeister weist auch hin, dass die Errichtung einer Bushaltestelle in diesem Bereich angedacht werden soll.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des Wortlautes der diesem Protokoll als Beilage A beigefügten Vereinbarung, die einen wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls bildet.

De Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

TOP 6: Verkehrskonzept Parndorfer Platte/Schotterabbau – Beschluss einer Absichtserklärung

Der Bürgermeister informiert den GV über die auf Initiative des Landes Burgenland geplante Erarbeitung eines gemeindeübergreifenden Verkehrskonzeptes für die vom Schotterabbaugebiet der Parndorfer Platte betroffenen Gemeinden. Im Zuge der Arbeiten an diesem Rahmenprogramm wurde die Verkehrsbelastung als einer der zentralen Belastungsfaktoren für die Bevölkerung erkannt. Durch die Festlegung von abgestimmten Verkehrsgrundsätzen für die betroffenen Gemeinden soll ein großes Verbesserungspotential entstehen.

GV Meixner Johannes informiert über die derzeitige unbefriedigende Situation.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des Wortlautes der diesem Protokoll als Beilage B beigefügten Absichtserklärung über die Erarbeitung eines gemeindeübergreifenden Verkehrsprojektes für die vom Schotterabbaugebiet der Parndorfer Platte betroffenen Gemeinden, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

TOP 7: Dienstbarkeitsvertrag zwischen Netz Burgenland und Gemeinde (Grst. 3244 u. 3572/1)

Der Bürgermeister erläutert dem GR den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Energie Burgenland und der Marktgemeinde Zurndorf betreffend die Grundstücke 3244 und 3572/1.

GR Falb-Meixner Werner informiert den GR, dass die 20 Kv Oberleitungen im Zuge eines EU Life-Projektes zum Schutz der Großtrappen in die Erde verlegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Wortlaut des als Beilage C diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf für die Grundstücke 3244 und 3572/1, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet.

TOP 8: Dienstbarkeitsvertrag zwischen Netz Burgenland und Gemeinde (Grst. 2623 u. 2753)

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Wortlaut des als Beilage D diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf für die Grundstücke 2623 und 2753 ,der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet.

TOP 9: Neubeschluss der Verordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

TOP 10: Neubeschluss der Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

TOP 11: Neubeschluss der Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

TOP 12: Neubeschluss der Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren

OAR Köstner informiert den GV, dass auf Grund der Änderung des FAG ab 1.1.2017 sämtliche Verordnungen, die sich auf das FAG 2008 stützen, unabhängig davon, ob sich die Beitragssätze oder die Beitragshöhe ändert oder nicht, aus Gründen der Rechtssicherheit neu zu beschließen sind. Bezugnehmend auf den Neubeschluss der Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren erklärt OAR Köstner, dass eine Grabstellengebühr für die Verleihung des Benützungsrechtes für eine Aschengrabstelle festgelegt werden soll.

Beschluss:

Nachdem keine Wortmeldungen eingebracht werden beschließt der GR einstimmig nachstehende Verordnungen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 21. März 2017 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.**

Gemäß § 66 des Gesetzes vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Zurndorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

(1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
(2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
(3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
(4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage ist:
   a) die Anzahl der gemeldeten Personen die am Stichtag in der Gemeinde gemeldet sind
   b) die Anzahl der Betriebsobjekte die mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind und
   c) die Menge der abgelieferten Abfälle gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung

(2) Stichtag für die gemeldeten Personen bzw. die vorhandenen Betriebsobjekte ist der 1.1. des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird mit 15,-- Euro pro gemeldete Person und pro vorhandenem Betriebsobjekt festgesetzt.

(2) Für abgelieferten Bauschutt, Eternit, Asphalt, Erdaushub/Abraummaterial und Altreifen werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Bauschutt	pro 1 m³	EUR	16,00
	unter 1 m³	EUR	8,00
b) Eternit	pro 1 m³	EUR	130,00
	unter 1 m³	EUR	65,00
c) Asphalt	pro 1 m³	EUR	8,00
	unter 1 m³	EUR	4,00
d) Erdaushub/Abraumm.	pro 1 m³	EUR	8,00
	unter 1 m³	EUR	4,00

e) Altreifen	pro 1 PKW-Reifen	EUR	2,18
	pro 1 LKW-Reifen	EUR	14,50
	pro 1 Traktor-Reifen	EUR	36,34

(3) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes für die gemeldeten Personen mit der Anzahl der gemeldeten Personen bzw. aus dem Produkt des Einheitssatzes für die Betriebsobjekte mit der Anzahl der vorhandenen Betriebsobjekte bzw. aus dem Produkt des Einheitssatzes der abgelieferten Abfälle mit der Menge der abgelieferten Abfälle.
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zurndorf vom 7. Dezember 2010 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle außer Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 21. März 2017 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1.	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H
2.	Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2009 des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 21. März 2017 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Zurndorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde 14,50 Euro

b) für alle anderen Hunde 18,20 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen n i c h t :

a) Hunde unter sechs Wochen,

b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,

c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,

d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hiefür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monates Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2008 des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 21. März 2017 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag 120,00 Euro

2. Erdgräber für mehrfachen Belag	240,00 Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte)	400,00 Euro
4. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag	1.200,00 Euro

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr wird keine Benützungsgebühr eingehoben.

§ 3

(1) Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Erdgräbern und gemauerten Grabstellen (Grüfte) für die Dauer von weiteren 10 Jahre beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

(2) Für die Erneuerung des Benützungsrechtes an Aschengrabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 120,00 Euro.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber	250,00 Euro
2. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	100,00 Euro

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweifache der Beisetzgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von 75,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr versteht sich für einen Zeitraum von einem Tag, für jeden weiteren Tag sind € 40,00 zu entrichten.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
   b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. 12. 2015 des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

TOP 13: Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 21.3.2017

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Ing. Falb-Meixner Werner verliest den Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung am 21.3.2017. Es wurden die Tagesordnungspunkte Rechnungsabschluss 2016, aktueller Stand Schweizer Frankenkredit und Einsichtnahme in die Überziehungsliste abgehandelt.

Der Bürgermeister nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 14: RA für das Finanzjahr 2016

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf des RA 2016 in der GV-Sitzung besprochen und auch in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses behandelt worden ist. Die Auflage des RA 2016 wurde in der Zeit vom 3. März 2017 bis 17. März 2017 ordnungsgemäß kundgemacht. Es wurden keine

Erinnerungen eingebracht. Auf Ersuchen des Bürgermeisters erläutert OAR Köstner Helmut den vorliegenden Entwurf des RA für das Finanzjahr 2016.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung des RA für das Finanzjahr 2016 wie folgt:

ORDENTLICHER HAUSHALT:

Solleinnahmen:	€	4.475.919,37
Sollausgaben:	€	3.859.479,70
Sollüberschuss:	€	616.439,67
Isteinnahmen:	€	4.863.716,82
Istausgaben:	€	4.283.280,84
Istüberschuss:	€	580.435,98

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:

Solleinnahmen:	€	246.508,10
Sollausgaben:	€	211.329,61
Sollüberschuss:	€	35.178,49
Isteinnahmen:	€	297.385,94
Istausgaben:	€	262.207,45
Istüberschuss:	€	35.178,49

Kassenabschluss:

Der Kassenabschluss per 31.12.2016 wird mit EUR 1.016.585,63 festgelegt.

Vermögen:

Das Reinvermögen wird gem. der vorliegenden Vermögensrechnung mit EUR 12.239.021,97 festgelegt.

Der Antrag von Bürgermeister Friedl Werner auf Genehmigung des RA, des Kassenabschlusses und der Vermögensrechnung für das Finanzjahr 2016 wird einstimmig angenommen. Nach Rechtskraft des Beschlusses ist der Rechnungsabschluss 2016 mit allen Unterlagen dem Amt der Bgld. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

TOP 15: Allfälliges

GV Pamer Erich stellt die Anfrage, warum Hr. DI Kaufmann in Zurndorf keine Pläne zeichnen bzw. keine Schlussüberprüfungen durchführen darf, obwohl in ganz Österreich die Befähigung von Hrn. DI Kaufmann anerkannt wird.

Bürgermeister Friedl antwortet, dass seitens des Amtes der Bgld. Landesregierung noch keine Entscheidung vorliegt, ob Hr. DI Kaufmann die Befähigung bzw. die Befugnis zur Durchführung von Planungsarbeiten gem. den Bestimmungen des Bgld. Baugesetzes besitzt. Daher könne er als Baubehörde 1. Instanz zum jetzigen Zeitpunkt keine Pläne annehmen, da er sich sonst strafbar machen würde.

Des Weiteren informiert der Bürgermeister, dass am Samstag, dem 25. März 2017 die verschobene Flurreinigung stattfindet.

Auf eine Anfrage von GR Meixner betreffend die Errichtung eines Golfplatzes erklärt der Bürgermeister, dass bereits mit den Vorarbeiten für ein entsprechendes Projekt begonnen wurde und das Projekt dem Landeshauptmann vorgelegt wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19 Uhr 40.

Zurndorf, am 23. März 2017

Die Protokollfertiger:

.....

Pamer Erich

.....

Zechmeister Kurt

Der Protokollführer:

.....

Köstner Helmut

Der Bürgermeister:

.....

LAbg. Friedl Werner

BEILAGE A

LAND BURGENLAND
ABTEILUNG 5 – BAUDIREKTION
Referat PLANUNG und PROJEKTENTWICKLUNG

Zahl: A5/2.010#2263-10000- -2017

Betreff: B10 Budapester Straße
„OD Zurndorf, Kreisverkehr, km 64,331
Bauprojekt 2016, **Proj.Nr. 2263**
Kostentragung für Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen

VEREINBARUNG

welche am heutigen Tage zwischen den nachbenannten Parteien

a) dem Land Burgenland (Landesstraßenverwaltung), vertreten durch den Herrn Landeshauptmann von Burgenland, 7000 Eisenstadt einerseits und

b) der Marktgemeinde 2424 Zurndorf, vertreten durch die unterfertigten Organe der Gemeinde anderseits

abgeschlossen worden ist wie folgt:

I.

Das Land Burgendland (Landesstraßenverwaltung) ist Eigentümerin der Landesstraße B 10, Budapester Straße, im Gemeindegebiet von Zurndorf. Im Ortseinfahrtsbereich ist zur Verbesserung der Verkehrsführung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ein Umbau der bestehenden T- Kreuzung zu einem Kreisverkehr geplant.
Dabei ist ein 4. Ast zur Erschließung des Baugebiets „Curial Leithafeld“ vorgesehen.

Grundlage für die baulichen Maßnahmen ist das Bauprojekt 2016 der Woschitz Engineering ZT GmbH, 7400 Oberwart, mit der Proj.-Nr. 2263.
Dieses Projekt bildet einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung.

II.

Die Vertragsparteien kommen überein, die Errichtungskosten wie folgt aufzuteilen:

1. Das Land Burgenland (Landesstraßenverwaltung) übernimmt die Kosten für:
   a. die Erstellung des Bauprojektes und des Straßenverkehrseinrichtungsplanes,
   b. die straßenbaulichen Maßnahmen zu 75 % (i.W. fünfundsiebzig Prozent), wie die Errichtung der Kreisfahrbahn, der Mittelinsel, der neuen Fahrstreifen auf der B 10, sowie auf den Gemeindestraßen bis zum Ende des Inselkopfes, der Fahrbahnteiler, der Straßenböschungen und Entwässerungseinrichtungen sowie den Abtrag der bestehenden Straßenanlagen,
   c. den Einbau der ungebundenen Tragschichten der neuen bzw. zu verändernden Gehwege,
   d. die Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen,
   e. die Schlussvermessung und die Herstellung der Grundbuchsordnung.

2. Die Marktgemeinde Zurndorf übernimmt die Kosten für:
   a. Die Erstellung des Beleuchtungsprojektes
   b. die für das Projekt erforderliche Grundeinlöse,
   c. die straßenbaulichen Maßnahmen zu 25 % (i.W. fünfundzwanzig Prozent), wie die Errichtung der Kreisfahrbahn, der Mittelinsel, der neuen Fahrstreifen auf der B 10, sowie auf den Gemeindestraßen bis zum Ende des Inselkopfes, der Fahrbahnteiler, der Straßenböschungen und Entwässerungseinrichtungen sowie den Abtrag der bestehenden Straßenanlagen,
   d. die straßenbaulichen Maßnahmen zu 100 % auf den Gemeindestraßen ab dem Ende des Inselkopfes der Fahrbahnteiler,
   e. die Deckschicht und die Raseneinfassungssteine der neuen bzw. zu verändernden Gehwege,
   f. die Neuerrichtung bzw. Adaptierung der Straßenbeleuchtung,

III.

Die Erhaltungsverpflichtungen werden wie folgt aufgeteilt:

1. Das Land Burgenland (Landesstraßenverwaltung) übernimmt die Erhaltung:
   a. der Kreisfahrbahn sowie der Fahrbahn der B 10 inklusive der zugehörigen Randsteine, Straßenböschungen und Entwässerungseinrichtungen,
   b. der Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen auf der B 10, sowie im unmittelbaren Bereich der Kreisverkehrsanlage.

2. Die Marktgemeinde Zurndorf übernimmt die Erhaltung:
   a. der Gemeindestraßen und der Gehwege,
   b. der Grünflächen des Kreisverkehrs und der Fahrbahnteiler,
   c. der gesamten Straßenbeleuchtung.

IV.

Das Land Burgenland (Landesstraßenverwaltung) erklärt ausdrücklich, Bauherr dieser Ausbaumäßnahme laut dem Bezug habenden Bauprojekt zu sein.
Die Ausschreibung erfolgt durch die Landesstraßenverwaltung. Die Beauftragung der Baumaßnahmen gemäß Pkt. II. Abs. 2c) und 2e) erfolgt durch die Marktgemeinde Zurndorf an den von der Landesstraßenverwaltung ermittelten Bestbieter.

V.

Die Landesstraßenverwaltung übernimmt die Bauleitung für das gesamte Projekt. Eingehende Rechnungen für den von der Marktgemeinde Zurndorf beauftragten Teil werden von der Landesstraßenverwaltung geprüft und der Gemeinde zur Bezahlung übermittelt. Die Gewährleistungsfristen werden ebenfalls von der Landesstraßen-verwaltung wahrgenommen.

VI.

Die Marktgemeinde Zurndorf leistet für den erbrachten Bauleitungsaufwand 4 % (in Worten: vier Prozent) der von ihr beauftragten Leistungen nach der Abrechnung an die Landesstraßenverwaltung.

VII.

Die Marktgemeinde Zurndorf erklärt, dass sich der Kanal zur Ableitung der Fahrbahnwässer in ordnungsgemäßem Zustand befindet und ausreichend dimensioniert ist.
Die Marktgemeinde stellt den Kanal auf Bestandsdauer der Straße unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für seinen ordnungsgemäßen Erhaltungszustand.

VIII.

Für etwaige aus dieser Vereinbarung entstehende Rechtsstreitigkeiten gilt im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Neusiedl am See, im Verfahren vor einem Gerichtshof das Landesgericht Eisenstadt als zuständig vereinbart.

IX.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Laufzeit der Vereinbarung unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung.
Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis dieser Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben oder möglichst ähnlichem wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

X.

Diese Vereinbarung wird in einfacher Ausfertigung erstellt und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion aufbewahrt.
Eine Kopie der allseits unterfertigten Vereinbarung wird der Marktgemeinde Zurndorf übermittelt.

Eisenstadt, am .....
Für das Land Burgenland:

Der Abteilungsvorstand:

Baudirektor DI (FH) Heckenast

Zurndorf, am 21.3.2017
Für die Marktgemeinde Zurndorf:

Bürgermeister:

Marktgemeinde Polit. Bezirk Neusiedl am See Burgenland Zurndorf

Gemeinderat:

Gemeinderat:

BEILAGE B

Absichtserklärung

über die Erarbeitung eines gemeindeübergreifenden Verkehrskonzeptes für die vom Schotterabbaugebiet der Parndorfer Platte betroffenen Gemeinden

- des Landes Burgenland
- der Gemeinde Gattendorf
- der Gemeinde Gols
- der Gemeinde Halbturn
- der Gemeinde Mönchhof
- der Gemeinde Neudorf bei Parndorf
- der Stadtgemeinde Neusiedl am See
- der Gemeinde Parndorf
- der Gemeinde Potzneusiedl
- der Gemeinde Weiden am See und
- der Gemeinde Zurndorf

Nahezu das gesamte Gebiet der Parndorfer Platte weist aufgrund des Österreichischen Rohstoffplanes beste rohstoffgeologische Eignung für den Abbau von Schotter und Sanden (Lockergesteine) auf. Daher finden sich hier zahlreiche Rohstoffabbaustätten mit all ihren Begleiterscheinungen, wie insbesondere dem erhöhten Verkehrsaufkommen.

Auf Initiative des Landes Burgenland ist derzeit ein „Rahmenprogramm Schotterabbau Parndorfer Platte" für eine geordnete Abwicklung der Abbautätigkeit in Ausarbeitung. Im Zuge der Arbeiten an diesem Rahmenprogramm wurde das Verkehrsaufkommen als einer der zentralen Belastungsfaktoren für die Bevölkerung erkannt. Hier besteht großes Verbesserungspotential durch Festlegung von abgestimmten Verkehrsgrundsätzen für die betroffenen Gemeinden. Erst durch das Zusammenführen dieser Verkehrsgrundsätze und die Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen Gemeinden wird eine optimale Verkehrslösung für alle Bürgerinnen und Bürger erreicht.

1.)

Das Land Burgenland und die oben angeführten Gemeinden erklären, ein gemeindeübergreifendes Verkehrskonzept im Hinblick auf das Schotterabbaugebiet der Parndorfer Platte zu erarbeiten.

BEILAGE C

SBIN / Strantz

./A

Betreff: Mittelspannungskabel, Ersatzmaßnahmen 2-24-00

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Energie Burgenland AG, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 126805 d einerseits, und

Marktgemeinde Zurndorf, zu 1/1
vertreten durch die vertretungsbefugten Organe
Untere Hauptstraße 4, Zurndorf 2424

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer" genannt) andererseits, wie folgt:

1) Der Grundeigentümer räumt der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 3244, 3572/1 EZ.: 32 Grundbuch: 32028 Zurndorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und diese Grundstücke innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken diese Grundstücke jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.
Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Energie Burgenland AG, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Energie Burgenland AG

auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel eines Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Energie Burgenland AG nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Energie Burgenland AG dem Grundeigentümer nachstehendes Entgelt in jedem Fall vor Beginn des Leitungsbaues zu bezahlen:

Mittelspannungskabel	Grundstück	
1584lfm 20-kV-Kabelkünette	3244	€ 7312,17--
1093lfm 20-kV-Kabelkünette	3572/1	€ 2566,08--
Vertragserrichtung		€ 90,00--
	Summe Entgelt	€ 9968,25--

(in Worten: Euro Neuntausendneunhundertachtundsechzig 25/100).

Dem Entgelt liegt ein Servitutsstreifen von 2677m x 2m = 5354m² zugrunde.

Nach Bezahlung des Entgelts hat der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern aus dem Titel der Einräumung der Rechte und der Übernahme der Verpflichtung nach Punkt 1) keine Entgeltansprüche mehr.

3) Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der jeweils gültigen Entschädigungssätze, welche im jeweils gültigen Übereinkommen zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Energie Burgenland AG vereinbart sind. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Energie Burgenland AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.

5) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Energie Burgenland AG.

7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf den gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstücken als dienende Grundstücke zugunsten der Energie Burgenland AG, FN 126805 d, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.

8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Energie Burgenland AG bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.

10) Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2) wird einvernehmlich mit EUR 9968,25-- (in Worten: Euro Neuntausendneunhundertachtundsechzig 25/100) für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt.

11) Diesem Dienstbarkeitsvertrag liegt das Übereinkommen abgeschlossen am 11.01.2000 zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer einerseits und der Energie Burgenland AG andererseits in der geltenden Fassung zugrunde. Dieses wird dem Grundeigentümer auf sein Verlangen ausgehändigt.

12) Mit Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer die Kenntnisnahme der „Belehrung gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“ sowie die Übergabe des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU, ABl L 2011/304.

Beilage: Lageplan

Zurndorf, am 23.3.2017

Eisenstadt, am

Grundeigentümer

Energie Burgenland AG
FN 126805 d

Marktgemeinde Zurndorf Pol. Bezirk Neusiedl am See Burgenland

BEILAGE D

SBIN / Strantz ./A

Betreff: Mittelspannungskabel, Ersatzmaßnahmen 2-24-00

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Energie Burgenland AG, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 126805 d einerseits, und

Öffentliches Gut – Gemeinde Zurndorf
vertreten durch die vertretungsbefugten Organe
Untere Hauptstraße 4, Zurndorf 2424

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer" genannt) andererseits, wie folgt:

1) Der Grundeigentümer räumt der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 2623, 2753 EZ.: 5 Grundbuch: 32028 Zurndorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und diese Grundstücke innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens von 2 Meter mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken diese Grundstücke jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.
Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Energie Burgenland AG, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Energie Burgenland AG

auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel eines Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Energie Burgenland AG nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Energie Burgenland AG dem Grundeigentümer ein für allemal einen Pauschalbetrag von EUR 224,-- (in Worten: Euro Zweihundertvierundzwanzig) vor Beginn des Leitungsbaues zu bezahlen.
Nach Bezahlung des Entgelts hat der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern aus dem Titel der Einräumung der Rechte und der Übernahme der Verpflichtung nach Punkt 1) keine Entgeltansprüche mehr.

3) Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Energie Burgenland AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.

5) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Energie Burgenland AG.

7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf den gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstücken als dienende Grundstücke zugunsten der Energie Burgenland AG, FN 126805 d, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.

8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Energie Burgenland AG bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.

10) Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2) wird einvernehmlich mit EUR 224,-- (in Worten: Euro Zweihundertvierundzwanzig) für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt.

Beilage: Lageplan

Zurndorf, am 23.3.2017

Eisenstadt, am

Grundeigentümer

Energie Burgenland AG
FN 126805 d

Marktgemeinde Zurndorf
Polit. Bezirk Neusiedl am See
Burgenland